

SATZUNG
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Losheim am See
vom 8. Juli 2021

Aufgrund § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. 97, 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See in seiner Sitzung vom 08.07.2021 für die Kindertagesstätten der Gemeinde Losheim am See folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtungen

Die kommunalen Kindertagesstätten in der Gemeinde Losheim am See werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 19 KSVG betrieben.

Aufgabe der Kindertagesstätten ist es,

1. die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines am Saarländischen Bildungsprogramm orientierten eigenständigen Bildungs-angebotes zu ergänzen,
2. alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
3. umfeldbedingte Benachteiligungen auszu- gleichen und soziale Integration anzustreben,
4. die Eltern in Erziehungsfragen zu unter-stützen,
5. mit den Grundschulen, insbesondere im letzten Kindergartenjahr (Kooperationsjahr), zusammenzuarbeiten.

§ 2

**Aufnahmebedingungen und
Vertragsbindung**

- (1) Kinder von Einwohnern der Gemeinde Losheim am See werden bei der Aufnahme in kommunale Kindertagesstätten bevorzugt berücksichtigt. Die darüber hinaus erfolgende Aufnahme von Kindern, die nicht in der Gemeinde Losheim am See wohnen, ist nur möglich, wenn das vorhandene Angebot der Einrichtung dies erlaubt.
- (2) In den kommunalen Kinderkrippen können Kinder ab dem zweiten Lebensmonat, in altersgemischten Krippengruppen ab dem zwölften Lebensmonat bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen werden. Allerdings besteht kein Anspruch auf eine Übernahme in den Kindergarten in der gleichen Einrichtung.
- (3) In den kommunalen Kindertagesstätten (Kindergarten) werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht aufgenommen.
- (4) Die Aufnahme in eine der Kindertagesstätten/ Kinderkrippen der Gemeinde Losheim am See wird durch einen Betreuungsvertrag geregelt.
- (5) Die Anmeldung der Kinder hat schriftlich zu erfolgen. Einzelheiten sind im Betreuungsvertrag geregelt. Die hier geforderten Unterlagen sind

vollständig ausgefüllt und unterschrieben von den Erziehungsberechtigten bis zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte vorzulegen.

Dies sind im Einzelnen:

- der von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Betreuungsvertrag
- eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten frei ist und keine Einwände gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese Bescheinigung darf bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nicht älter als 2 Wochen sein.
- der Verpflichtungsschein, falls das Kind nicht grundsätzlich von den Eltern selbst abgeholt wird.
- der Nachweis über die erfolgten altersentsprechenden Impfungen bzw. der Impfberatungen
- der Nachweis über die gem. § 20 Abs. 8-10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erforderliche Masernschutzimpfung

§ 3

Kindertagesstättengebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren kalendermonatlich nach der geltenden Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Losheim am See und dem hier festgeschriebenen Betreuungsangebot erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird ab dem 01.08.2021 kreisweit einheitlich durch Satzung festgelegt und gilt verbindlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen.

§ 4

Verpflegung

- (1) Die Teilnahme an der Verpflegung in den Betreuungseinrichtungen wird durch einen Verpflegungsvertrag geregelt. Eine Anpassung des Verpflegungsgeldes wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist der Einrichtungsträger berechtigt, das Kind von der Ganztagsbetreuung auszuschließen.
- (2) Für Kinder, die über Mittag in der Kindertageseinrichtung verbleiben, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (3) Für die Teilnahme am Frühstück ist ein gesonderter Betrag, der je nach Angebot in der jeweiligen Einrichtung festgelegt wird, zu entrichten. Sofern Erziehungsberechtigte mit dem Frühstücksgeld in Verzug sind bzw. trotz wiederholter Aufforderung nicht zahlen, kann das Kind von der Teilnahme am Frühstück ausgeschlossen werden.

§ 5

Organisation

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Losheim am See haben generell von Montag bis Freitag geöffnet. Zu Beginn des Jahres erhalten die Erziehungsberechtigten eine Übersicht der festgelegten Ferien- und Schließtage. Über zusätzliche, unvorhersehbare Schließtage wird zeitnah informiert. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden den kreisweit allgemein geltenden Rahmenbedingungen angepasst und sind in

der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Losheim am See festgeschrieben.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Räume der Einrichtung.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übernahme des Kindes durch die erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Person, die dem Personal die Abholung des Kindes mitteilt.
- (3) Bei Veranstaltungen, Festen u.ä., an denen auch Eltern, Verwandte oder sonstige Personen teilnehmen können, entfällt die Aufsichtspflicht des Personals für deren in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder und für die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen mitgebrachten Kinder. Für bei Veranstaltungen, Festen etc. unbegleitete Kinder der Einrichtung gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Auf dem Weg zur und von der Kinder-tagesstätte sowie in der Einrichtung besteht ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse des Saarlandes (UKS). Generell sind die Erziehungsberechtigten für die zur Kindertagesstätte gehenden,

fahrenden, beförderten und von dort heimkehrenden Kinder verantwortlich.

- (2) Für die mit dem Bus fahrenden Kinder hat das Personal die Aufsichtspflicht auf dem Weg von der Einrichtung zum Bus und zurück. Der Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg von der Wohnung des Kindes in die Kindertageseinrichtung und zurück nach Hause. Bei Umwegen (mit Ausnahme von durch die Verkehrssituation begründete) haftet die Versicherung nicht.

§ 8 Haftung

Ein Haftungsausschluss besteht für alle von den Kindern mitgebrachten Sachen bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von persönlichen Gegenständen in der Kindertagesstätte.

§ 9 Regelung im Krankheitsfall

- (1) Bei Erkrankung des Kindes, die einen Besuch der Kindertagesstätte nicht zulässt (Fieber, ansteckende Erkrankung), ist zum Schutz des betroffenen Kindes und der anderen Kinder eine Betreuung nicht möglich.
- (2) Ist festgestellt, dass ein Kind oder ein Familienangehöriger an einer übertragbaren Krankheit der in § 6 u. § 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgelisteten Krankheiten erkrankt ist (z.B. Röteln, Masern, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Gastroenteritis etc.), muss dies der

- Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Der Besuch der Kindertagesstätte nach Auftreten einer dieser ansteckenden Krankheiten ist erst dann wieder möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (4) Auch Geschwisterkinder, die selbst noch nicht erkrankt sind, sind im Falle des Absatzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 3 zu Hause zu lassen.
- (2) Vierwöchiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes zieht automatisch die Abmeldung von der Kindertagesstätte nach sich. Der Elternbeitrag muss bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bezahlt werden. Eine Wiederaufnahme wird wie eine Neuaufnahme vollzogen.
- (3) Ein Ausschluss aus der Kindertagesstätte kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten, trotz Abmahnung, gegen die Regelungen der Satzung verstoßen.
- (4) Wenn der Elternbeitrag trotz schriftlicher Zahlungserinnerung zwei Monate nicht bezahlt wurde, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 10

Abmeldung/Ausschluss aus der Kindertagesstätte

- (1) Eine Abmeldung eines Kindes (z.B. bei Umzug) ist jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zu jedem Monatsende möglich. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Entscheidend ist der Eingang des Schreibens.

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen des Satzes 1
hinzuweisen.

Losheim am See, den 8. Juli 2021

Der Bürgermeister



Helmut Harth

